

Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Hygienekonzept

der GOBS Friedrichsfehn

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage

2. Regelungen

- 2.1. Belehrung
- 2.2. Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit
- 2.3. Wiedenzulassung

3. Personenbezogene Hygiene

Händehygiene

- 3.1 Händewaschen
- 3.2 Händedesinfektion
- 3.3 Einmalhandschuhe

4. Umgebungshygiene

Hygiene in den Unterrichtsräumen

- 4.1 Lufthygiene
- 4.2 Bodenreinigung
- 4.3 Abfallbeseitigung

Hygiene im Sanitär- und Außenbereich

- 4.4 Sanitärausstattung
- 4.5 Wartung und Pflege
- 4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich
- 4.7 Desinfektion von Flächen und Gegenständen
- 4.8 Trinkwasserhygiene

5. Lebensmittelhygiene

- 5.1 Schul- und Lehrküche
- 5.2 Mensa
- 5.3 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

6. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach §34 IfSG

7. Notrufnummern

8. Hygieneplan in Zeiten der Coronapandemie – (Stand: 08/2020)

9. Anlagen

1. Grundlage

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen oder Kindergärten, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs.1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen.

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“ des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes.

2. Regelungen

2.1 Belehrungen

Bei der Schulanmeldung werden die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Forderungen des § 34 Abs. 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Ablage erfolgt in der Schülerakte.

Die Belehrung erfolgt schriftlich (Anlage 1).

2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles gemäß § 34 IfSG (Anlage 2) ist die Schule (über das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft) unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach § 34 IfSG meldepflichtig ist, muss die Schulleitung darüber informiert werden und diese wendet sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.3 Wiedenzulassung

Die Wiedenzulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

3. Personenbezogene Hygiene

3.1 Händewaschen

„Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.“

(Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Husten, Niesen, Naseputzen

In den Klassenräumen, Fachräumen und Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern.

Die Klassenräume und Fachräume verfügen alle über ein Handwaschbecken nebst Seifenspender und Papierhandtüchern.

3.2 Händedesinfektion

Nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen ist eine anschließende Händedesinfektion erforderlich. Dies muss auch geschehen, wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden. Jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, etc. müssen vor der Desinfektion vermieden werden.

Durchführung der Desinfektion:

- die Hände sollen trocken sein
- ca. 3-5 ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden

3.3 Einmalhandschuhe

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Diese sind sofort nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen, ohne die Umgebung zu kontaminieren.

4. Umgebungshygiene

Die wichtigsten Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
glatter Fußboden, Klassenzimmer	täglich	wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren	Reinigungslösung
Tische, Stühle	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Tafel	täglich und zusätzlich bei Bedarf	feucht/nass mit Schwamm oder Gummiabstreifer	frisches Leitungswasser
Papierkorb/Mülleimer	täglich	trennen	Container
Fensterbänke	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Schränke, Regale, Oberflächen	1 x in der Woche	feucht abwischen	Reinigungslösung
Fensterreinigung	1 x im Jahr	Fremdfirma	
Grundreinigung	in den Sommerferien		

4.1 Lufthygiene

„Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenenutzten Räumen führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Spätestens nach 90 Minuten muss unbedingt auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung geachtet werden (ggf. Stoßlüftung).

4.2 Bodenreinigung

Grobe Verschmutzungen der Fußböden in den Klassenräumen sind von den Schülerinnen und Schülern zum Unterrichtschluss besenrein zu säubern. Die tägliche Reinigung der Räume wird durch die Reinigungskräfte sichergestellt.

Die Böden in den Klassenräumen, Fachräumen, Fluren und der Mensa werden täglich nass gereinigt, ebenso die Toiletten.

Einmal jährlich finden eine Fensterreinigung sowie eine Grundreinigung statt. Die Ausführung wird durch den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

Die Gebäudereinigung wird nach dem jeweils gültigen Reinigungsplan und der damit verbundenen Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte durchgeführt.

4.3 Abfallbeseitigung

Der Abfall wird in den Klassen- und Fachräumen getrennt. Sortiert wird nach Restmüll, Plastikmüll und Papier. Am Ende des Unterrichtstages entsorgen Schülerinnen und Schüler die Mülleimer in bereitstehende Container. Der Abfall aus Mensa und Lehrküche wird von dem Reinigungspersonal entsorgt.

4.4 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche verfügen über Spender mit Einmalhandtüchern, teilweise Warmlufthändetrocknern sowie Spendervorrichtungen für Flüssigseife. Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist gegeben. Die Toilettenzellen sind nach Vorgabe von innen verschließbar. Toilettenpapier steht ausreichend zur Verfügung. In den Mädchentoiletten sind Spender für Tüten für Monatsbinden vorhanden.

4.5 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und ihre Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich

Um Verunreinigungen (z. B. durch Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (z. B. durch Glasbruch) zu verhindern, wird das Schulgelände täglich situationsangepasst von den Hausmeistern und ggf. durch die Schulleitung begutachtet und entsprechend gereinigt. Das Schulgelände wird zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht.

4.7 Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Mit Blut, Fäkalien, Urin und Erbrochenem kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. (Anlage 3)

4.8 Trinkwasserhygiene

Nach längerer Nichtbenutzung (z. B. nach den Ferien) soll das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten laufen gelassen werden, um die Leitungen zu spülen. In der Mensa befindet sich ein Trinkwasserspender. Dieser wird täglich vom Mensapersonal gereinigt und alle 6 Monate von einer externen Firma gewartet.

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Schul- und Lehrküche

Der Hauswirtschaftsunterricht soll Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit Lebensmitteln vermitteln. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem ersten praktischen Unterricht in der Schulküche und zu Beginn jedes Schulhalbjahres, werden die Kinder und Jugendlichen auf folgende Hygienevorschriften hingewiesen und stets angewiesen, diese einzuhalten:

- Vor jedem Umgang mit Lebensmitteln sind die Hände mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern gründlich zu reinigen!
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden!
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden!
- Das Tragen von Handschmuck oder Armbanduhren beim Umgang mit Lebensmitteln ist untersagt!
- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder

im Gesicht dürfen ebenso wie erkrankte Personen keine Lebensmittel verarbeiten!

- Nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzen!
- Saubere Geschirrhandtücher, Lappen und Spülschwämme verwenden!
- Abfälle sortiert in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen!

5.2 Mensa

Der Mensabetrieb erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde. Das Mensapersonal ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften in der Essensausgabe verantwortlich. Die tägliche Reinigung obliegt einer externen Firma.

5.3 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sollten vor ehrenamtlicher Tätigkeit auf Schulfesten oder anderen Feierlichkeiten in der Schule über Hygieneregeln im Umgang mit Speisen und Lebensmitteln aufgeklärt werden. Eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln sollte gewährleistet sein. Daher muss darüber informiert werden,

- welche Lebensmittel kritisch und zu meiden sind (z. B. rohes Fleisch, rohes Ei, Mayonnaise, o. ä.),
- dass Personen, die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betraut sind, frei von Infektionskrankheiten, Hautverletzungen und Entzündungen sein müssen,
- dass Personen, die während einer schulischen Veranstaltung mit Herstellung und/ oder Verteilung von Lebensmitteln befasst sind, keine anderen Aufgaben in dieser Zeit wahrnehmen sollen.

6. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG (Anlage 4) ist dem Hygieneplan beigelegt.

7. Notrufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Gesundheitsamt Westerstede	04488-565300
Giftinformationszentrum-Nord	0551- 19240

8. Hygieneplan in Zeiten der Coronapandemie – (Stand: 08/2020)

8.1 Grundlagen

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

8.4 Zutrittsbeschränkungen

8.5 Persönliche Hygiene

8.6 Lüftung

8.7 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

8.8 Sportunterricht

8.9 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

8.10 Hygiene in den Toiletten

8.12 Pausen

8.1 Grundlagen

Die durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelöste CoVid-19 Pandemie hat in nahezu allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens zu zahlreichen Beschränkungen der individuellen und gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit geführt. Ziel dieser Beschränkungen war und ist es, die weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes (Szenario A) erfordert ein Bündel von Maßnahmen, die den Hauptübertragungsweg, die so genannte Tröpfcheninfektion, ausschließt. Die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Hygienevorschriften ist daher ein zentrales Organisationskriterium des Schulalltages. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf sämtliche Gebäudetrakte der GOBS, die Sporthallen,

das Pausengelände sowie die Außensportanlage. Folgende Erlasse und Verfügungen sind die Grundlage des Hygieneplans:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Schule in Corona-Zeiten 2.0. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schuljahr 2020/2021. Stand: 6. Juli 2020.
- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, geändert durch VO vom 10.09.2020 (Nds. GVBl. S. 283)
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt/Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, Stand: 05.08.2020.

Grundsätzlich behalten die in Punkt 1 – 6 genannten Hygieneregeln und Hinweise Bestand. Das vorliegende Hygienekonzept mit dem erweiterten Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie wird bei IServ und auf der Homepage der GOBS veröffentlicht.

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einen unserer Sanitärräume. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihren Mund-Nasen-Schutz während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

8.4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Schulfremde Gäste melden sich telefonisch zunächst im Sekretariat. Dort liegt die „Dokumentation des Aufenthalts“ zum Ausfüllen bereit. Vor Eintritt des Verwaltungstraktes werden die Hände desinfiziert; der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Ein Zutritt in die Schule ohne Mund-Nasen-Schutz ist nicht zulässig.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des

Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken (Absprache mit der Schulleitung).

8.5 Persönliche Hygiene

Abstandsgebot:

Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). Auch innerhalb einer Klasse/Kohorte soll – wo immer es möglich ist – der Mindestabstand gewahrt werden.

Maskenpflicht:

Beim Betreten der Schulgebäude sowie während des Aufenthaltes in den Fluren und Gängen ist das Tragen von Mund-Nase-Masken verpflichtend, da der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ein Zuwiderhandeln kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Während des Aufenthaltes auf dem Außengelände empfehlen wir ebenfalls Masken zu tragen. Sollte dort der Mindestabstand nicht eingehalten werden, kann das Tragen einer Maske angeordnet werden.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken, wenn auch gestattet, aufgrund des Kohortenprinzips nicht erforderlich.

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden:

z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang

Händedesinfektion:

wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten

Kontakteinschränkungen:

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

Berührungen vermeiden:

z. B. keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln, den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z. B. Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Nicht in das Gesicht fassen:

insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Persönliche Gegenstände nicht teilen:

z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Grundsätzlich stehen in den Trakten 1 und 2 entsprechende Informationstafeln zur Corona-Pandemie und die darauf bezogenen Hygiene- und Verhaltensregeln mit jeweils ansprechender Erläuterung für die Schülerinnen und Schüler zur dauerhaften Einsicht und Erinnerung bereit.

8.6 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Wenn möglich soll eine dauerhafte Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster gegeben sein. Bei extremen Witterungsbedingungen soll eine Lüftung nach dem Prinzip 20 Minuten geschlossene Fenster – 5 Minuten Lüftung – 20 Minuten geschlossene Fenster stattfinden.

Grundsätzlich gilt:

- Vor Beginn des Unterrichtes wird der Raum gut durchlüftet.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den großen Pausen wird ebenfalls gelüftet.

8.7 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

Schülerinnen und Schüler wählen grundsätzlich beim Betreten des Schulgebäudes den Eingang, der ihrem Klassen- bzw. Unterrichtsraum am nächsten liegt. Aufenthalte in den Fluren vor den Klassenräumen sind zu vermeiden.

- Die Schülerinnen und Schüler werden vor dem Unterricht an einem markierten Sammelpunkt auf dem Schulgelände von der Lehrkraft klassen- bzw. kursweise abgeholt und dorthin nach dem Unterricht (sofern ein Raumwechsel stattfindet) wieder hingebacht.
- Die Außentüren stehen vor Unterrichtsbeginn offen, damit sie nicht angefasst werden müssen.
- Schülerinnen und Schüler und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen auf den Fluren auf der rechten Seite.
- Die Klassenraumbtüren stehen offen und bleiben, soweit zumutbar, während der Unterrichtsstunden geöffnet.
- Nach dem Betreten der Schulgebäude zur 1. Stunde sind die Hände in den Klassen- bzw. Unterrichtsräumen umgehend zu waschen. Dies gilt ebenso nach den großen Pausen und nach der Mittagspause.
- Nach Unterrichtsende werden die Schulgebäude sowie die Außenanlagen auf dem kürzesten Wege unverzüglich verlassen.
- Grundsätzlich ist von allen Personen den ausgehängten Warnschildern Folge zu leisten!
- In den PC-Räumen gelten entsprechende besondere Regelungen, auf die von jeder Lehrkraft zu Beginn des dortigen Unterrichts hingewiesen wird. Gleiches gilt für den Aufenthalt in den Sporthallen.

8.8 Sportunterricht

Sportunterricht findet innerhalb der definierten Kohorten (hier: Klassen bzw. Jahrgänge) auf der Grundlage der jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ statt.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Auch während des Unterrichts sollte nach Möglichkeit gelüftet werden. Wenn Sportgeräte gemeinsam genutzt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände zu waschen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt etc., bleiben weiterhin untersagt.

8.9 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Beim gemeinsamen Mittagessen werden die verschiedenen Kohorten zeitlich und auch räumlich voneinander getrennt. Der entsprechende Mensaplan wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen; ein Plan hängt in allen Klassen. Den in der Mensa ausgehängten Mensavorschriften ist Folge zu leisten.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine beaufsichtigte Händedesinfektion ist gegeben, da aus organisatorischen Gründen ein vorheriges Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler, die die Mensa betreten nur eingeschränkt möglich ist.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, wird das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt.

8.10 Hygiene in den Toiletten

Die Außentüren der Toilettenräumlichkeiten stehen, um nicht angefasst zu werden, offen. Die Kabinentüren sind selbstverständlich weiterhin zu verschließen.

Die Toilettenzeiten sind antizyklisch zu gestalten und nicht auf die Pausen zu beschränken. Wie viele Personen gleichzeitig in einer Toilettenanlage sein dürfen, wird je nach Größe der Anlage festgelegt und deutlich sichtbar außen angeschlagen.

An den Waschplätzen werden Flüssigseife aus Seifenspendern, Einmalhandtuchpapier, entsprechende Abfallbehälter und wenn möglich Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Händereinigung und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist ein zentraler Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Nach dem Toilettengang ist ein besonderes Augenmerk auf „richtiges Händewaschen“ zu richten. Entsprechende Plakate hängen in allen Toiletten. Auf die besondere Bedeutung dieser Hygienemaßnahmen wird zu Beginn des Präsenzunterrichtes von den Lehrkräften hingewiesen.

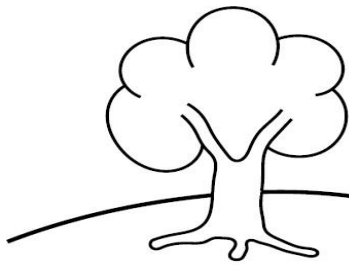
Die Reinigungskräfte werden zu besonderer Sorgfalt aufgefordert, dabei wird ihre eminente Verantwortung herausgestellt und sie werden aufgefordert bei logistischen und personalen Problemen unverzüglich den Hausmeister oder die Gemeinde zu informieren.

8.11 Pausen

In den Pausen sind, soweit es die Witterung zulässt, die Außenbereiche aufzusuchen. Der Mindestabstand ist – wenn möglich auch in den Kohorten – einzuhalten. Auf Verlangen einer Aufsicht führenden Person kann das Tragen einer Maske angeordnet werden. Flure, Pausenhalle und Forum sind - wenn möglich - zu meiden. Auf gestaffelte Pausenzeiten wird aus organisatorischen Gründen verzichtet. Jeder Kohorte wird ein Pausenaufenthaltsbereich zugeordnet.

9. Anlagen

Anlage 1



Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; 3. ein Kopflausbefall vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE)

besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 2

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose*
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG)

„Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“
Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

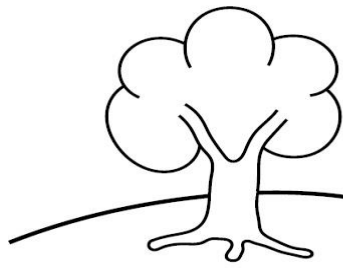
Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera | <input type="checkbox"/> Kopflausbefall |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Varizellen - Windpocken |
| <input type="checkbox"/> EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) | <input type="checkbox"/> Virushepatitis A und E |
| <input type="checkbox"/> Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) | <input type="checkbox"/> Typhus |
| <input type="checkbox"/> virales hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Shigellose – Ruhr |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus-B-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa Borkenflechte | <input type="checkbox"/> Krätze |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Polio - Kinderlähmung |
| <input type="checkbox"/> Lungen-Tuberkulose, offen | <input type="checkbox"/> Pest |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Paratyphus |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Meningitis | <input type="checkbox"/> Mumps |

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	



Schulhygieneplan (außerhalb zu Zeiten der Corona-Pandemie)

Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden. Die Durchführung der Desinfektion erfolgt durch die Hausmeister, nur außerhalb der Schulzeiten (Öffnungszeiten der Schule) durch das Lehrpersonal.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Folgendes Hygienematerial steht zur Verfügung:

- Einmal-Schutzhandschuhe
- Einmal-Mundschutz
- Einmal-Schutzkittel
- Einmal-Wischtücher
- Abfallbeutel
- Sagrotan-Hygienespray
- Händedesinfektionsmittel
- 1 Wischeimer

Händedesinfektion:

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Durchführung der Händedesinfektion:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sekunden) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

